

**GESCHÄFTSORDNUNG DES HOCHSCHULRATS
DER STAATLICHEN AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE STUTTGART
(GO HSR)**

13. Juli 2015

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 13. Juli 2015 (Mitteilungen des Rektorats Nr. 17/2015 vom 14. Juli 2015)

Aufgrund von § 20 Abs. 11 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), hat der Hochschulrat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 7. Juli 2015 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 - Vorsitz, Stellvertretung

- (1) ¹Die Mitglieder des Hochschulrats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden für die jeweilige Amtsperiode des Hochschulrats. ²Die Vorsitzende/der Vorsitzende muss dem Kreis der externen Mitglieder angehören (§ 20 Abs. 5 Satz 3 LHG). ³Bei der Besetzung dieser Ämter soll eine angemessene Vertretung von Frauen angestrebt werden.
- (2) Die konstituierende Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Hochschulrats einberufen und geleitet, bis die/der Vorsitzende gewählt ist.

§ 2 - Einladungen zu den Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende beruft den Hochschulrat unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder mit E-Mail ein. Die Einladungen und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sollen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin auf dem Postwege oder mit E-Mail versandt werden.
- (2) Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Studienjahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt (§ 20 Abs. 6 Satz 7 LHG).

§ 3 - Tagesordnung, Anträge

- (1) ¹Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich oder mit E-Mail mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der oder dem Vorsitzenden eingehen und einen konkreten Beschlussantrag sowie eine Begründung enthalten. ²§ 5 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats, die Mitglieder des Rektorats und die Vertreterin/ der Vertreter des Wissenschaftsministeriums können verlangen, dass ein von ihnen bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. ²Entsprechendes gilt für die Gleichstellungsbeauftragte, die beratend an den Sitzungen teilnimmt.
- (3) ¹Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der anwesenden Mitglieder. ²Dasselbe gilt für die Behandlung von Tischvorlagen.
- (4) Unter dem obligatorischen Punkt „Sonstiges“ der Tagesordnung können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung nicht erforderlich ist, ohne Beschlussfassung behandelt werden.

§ 4 - Verhandlungsleitung und Beschlussfassung

- (1) ¹Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. ²Sind Vorsitzende/Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender zugleich verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste anwesende externe Mitglied die Sitzung.
- (2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (3) ¹Die/der Vorsitzende kann Mitglieder der Hochschule oder Sachverständige zu Beratungsgegenständen hinzuziehen oder zur Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte Ausschüsse einsetzen; gleiches gilt auf Antrag eines Mitglieds mit Zustimmung der Mehrheit des Hochschulrats. ²Den Ausschüssen gehört regelmäßig mindestens ein externes Mitglied an. ³Für die Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.
- (4) ¹Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- (5) ¹In der Regel wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung. ²Beschlüsse in Personalangelegenheiten erfolgen grundsätzlich in geheimer schriftlicher Abstimmung.
- (6) ¹Auf Antrag und mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden externen Mitglieder und zugleich der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann der Hochschulrat beschließen, vorübergehend ohne die Mitglieder des Rektorats zu beraten. ²Die Ergebnisse der Beratung werden den Mitgliedern des Rektorats mitgeteilt. ³Vor einer Beschlussfassung ist die Rektorin/der Rektor oder die jeweilige Vertretung zu hören.

§ 5 - Antrags- und Rederecht

- (1) Antrags- und Rederecht haben die Mitglieder des Hochschulrats, die Mitglieder des Rektorats, die Gleichstellungsbeauftragte und die Vertreterin/ der Vertreter des Wissenschaftsministeriums.
- (2) ¹Anträge können nur zum jeweiligen Tagesordnungspunkt gestellt werden. ²Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Hochschulrats, so weist die/der Vorsitzende den Antrag zurück.
- (3) Rederecht haben neben den in Abs. 1 Genannten auch Personen, die gemäß § 4 Abs. 3 zugezogen wurden.

§ 6 - Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht

- (1) ¹Der Hochschulrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. ²Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen. ³In diesem Fall gilt ein Antrag als gebilligt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Absendung die Zustimmung durch schriftliche Äußerung ausdrücklich verweigert wird. ⁴§ 4 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁵Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn mindestens drei Mitglieder dem schriftlichen Verfahren widersprechen. ⁶Dem schriftlichen Verfahren ist ein entsprechender E-Mail-Verkehr gleichgestellt, der bei der/dem Vorsitzenden schriftlich dokumentiert wird.
- (2) ¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Hochschulrats aufgeschoben oder im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende für den Hochschulrat (§ 20 Abs. 6 Satz 6 LHG). ²Die Entscheidungen sowie die Gründe für Form und Inhalt der Entscheidung sind den Mitgliedern des Hochschulrats mitzuteilen.

§ 7 - Öffentlichkeit, Verschwiegenheit, Rechenschaftsbericht

- (1) ¹Die Sitzungen des Hochschulrats sind gemäß § 20 Abs. 6 Satz 1 LHG mit Ausnahme der in § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 11 LHG genannten Beratungsgegenstände nicht öffentlich. ²Auf Vorschlag der/des Vorsitzenden kann mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschulratsmitglieder zu einer Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Hochschulöffentlichkeit zulassen (§ 20 Abs. 6 Satz 2 LHG). ³Die Erörterung des Jahresberichts der Rektorin/des Rektors und die Beschlussfassung darüber erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Senat (§ 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 11).
- (2) ¹Die Hochschulratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. ²Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die davon berührten Beratungsunterlagen ein. ³Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.
- (3) Der dem Wissenschaftsministerium gegenüber mindestens alle zwei Jahre zu erstattende Rechenschaftsbericht, über den der Senat entsprechend unterrichtet wird (§ 20 Abs. 6 Satz 4 LHG), bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Hochschulratsmitglieder.

§ 8 - Niederschrift

- (1) ¹Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Sie enthält Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder sowie der Gäste, die Gegenstände der Verhandlung, die dazu vorgetragenen wesentlichen Positionen, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse. ³Die Schriftführerin/der Schriftführer wird von der/dem Vorsitzenden bestellt und muss nicht Mitglied des Hochschulrats sein. ⁴Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) ¹Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Versand schriftlich Einspruch eingelegt wird. ²Wird in dieser Frist Einspruch erhoben, so wird über die Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung des Hochschulrates auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags auf Änderung der Niederschrift beraten, sofern nicht die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Schriftführerin/dem Schriftführer der Änderung zustimmt.

§ 9 - Festsetzung der Amtszeit der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder, Findungskommission

- (1) Vor der Stellenausschreibung für ein hauptamtliches Rektoratsmitglied legt der Hochschulrat die Amtszeit fest. Sie beträgt sechs bis acht Jahre (§ 17 Abs. 2 LHG).
- (2) ¹In der von der/dem Vorsitzenden des Hochschulrats eingerichteten Findungskommission zur Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder entsendet der Hochschul-

rat neben der/dem Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder, von denen mindestens eines aus dem Kreis der externen Mitglieder auszuwählen ist.²Bei der Auswahl soll auch berücksichtigt werden, dass in der Findungskommission die Geschlechteranteile gleichmäßig verteilt sein sollen.

- (3) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 18 LHG.

§ 10 - Personalausschuss

- (1) ¹Die/der Vorsitzende bildet mit zwei weiteren externen Mitgliedern des Hochschulrats einen Personalausschuss für Entscheidungen über Leistungsbezüge nach § 38 LBesGBW gemäß § 20 Abs. 9 LHG. ²Die/der Vorsitzende leitet den Personalausschuss.
- (2) ¹Die Beratungen des Personalausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Personalausschusses sind zur Verschwiegenheit auch über ihre Amtszeit hinaus verpflichtet.
- (3) Für den Personalausschuss findet diese Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

§ 11 - Änderungen der Geschäftsordnung, Inkrafttreten

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 13. Juli 2015



Prof. Dr. Hartmut Weber
Vorsitzender des Hochschulrats